

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Am: 30.04.2020

Betreff:

Haushalterische Entwicklung Doppelhaushalt 2020/2021 - Sachstand und weiteres Vorgehen

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Liste über die Auswirkungen der Corona-Pandemie Stand 22.04.2020

Anlage 2: Terminplan für Nachtrag 2020

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beratungsfolge:

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungsdatum | Beschluss |
|-------------|---------------|-------------|---------------|-----------|
| Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich | 30.04.2020 | |

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

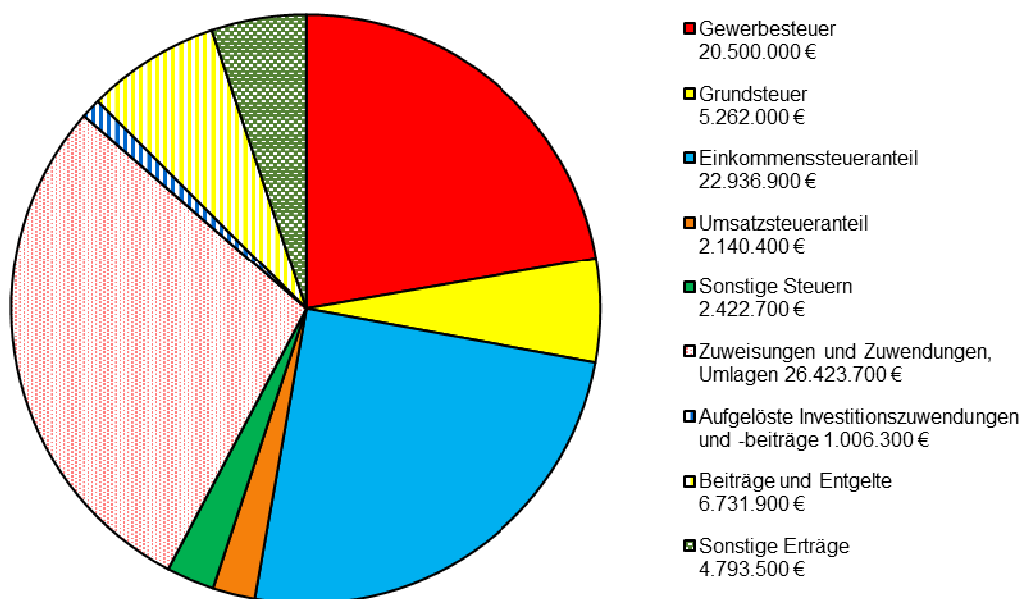
Da aktuell noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Ausmaß sich die Corona-Pandemie auf die Haushaltssituation der Stadt Kornwestheim auswirken wird, soll hier ein erster Überblick auch über das weitere geplante Vorgehen vorgelegt werden.

Erste Auswirkungen für den Haushalt sind bereits zu spüren, indem die Vorauszahlungsanpassungen für die Gewerbesteuer der Firmen über die Finanzämter derzeit täglich beim Steueramt eingehen. Die Vergnügungssteuer und Hallengebühren fallen für die Schließzeiten der Einrichtungen weg, Stundungsanträge der Gastronomiepächter liegen vor und die Kindergartengebühren wurden bisher für den Monat April ausgesetzt. Mit welchen weiteren Einnahmeausfällen zu rechnen ist, vor allem im Bereich der Finanzausgleichszahlungen, ist nicht wirklich abschätzbar bis die Ergebnisse der Maiteuerschätzung vorgelegt werden.

Die Gesetzmäßigkeit des Doppelhaushaltsplans 2020/2021 der Stadt Kornwestheim wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 02.03.2020 bestätigt. Jedoch wurden die Fachbereiche sogleich von der Kämmerei angehalten, von Neubeauftragungen und Neuanschaffungen vorerst Abstand zu nehmen, bis ein klareres Bild über die finanzielle Situation vorliegt.

Hier geht es auch um die Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Aktuell hat die Stadt Kornwestheim zur Verhinderung von Strafzinsen ihre Gelder überwiegend fest angelegt. Erste Zuteilungen aus Festgeldern werden Ende Juni 2020 fällig. Durch die Aussetzung von Einzahlungen und Herabsetzungen von Erträgen wird die Stadt Kornwestheim bis dahin nicht umhin kommen, mit Dispositionskrediten ihre Zahlungen zu gewährleisten.

Übersicht ordentliche Erträge im Ergebnishaushalt - Haushaltsjahr 2020



Allgemeine Darstellung möglicher Auswirkungen durch die Corona-Pandemie:

Gewerbesteuer:

Erste Anpassungen der Vorauszahlungen über die Finanzämter liegen bereits vor. Mit Stand 02.04.2020 liegt die aktuelle Veranlagung bei 18,42 Mio. EUR, während der Ansatz 2020 bei 20,5 Mio. EUR liegt (-2,08 Mio. EUR).

Grundsteuer A und B:

Vereinzelte Stundungsanträge.

Einkommensteueranteil:

Da die Firmen nun alle Kurzarbeit anmelden werden, wird sich dies auf das Gesamtaufkommen bei der Einkommensteuer auswirken und absenken. Wie stark der Anteil absinken wird, hängt vom Ausmaß und der Dauer der Kurzarbeit ab. Erste Prognosen werden mit der Maisteuerschätzung erwartet.

Umsatzsteueranteil:

Auch hier wird eine Absenkung kommen, nach Einschätzung der Kämmerei jedoch in eher geringerem Ausmaß als bei der Einkommensteuer oder der Gewerbesteuer. Auch hier werden erste Prognosen mit der Maisteuerschätzung erwartet.

Sonstige Steuern (Vergnügungssteuer und Hundesteuer, Familienleistungsausgleich):

Da die Spielhallen und Gastronomie mit Spielautomaten ebenfalls von den Schließungen betroffen sind, können in dieser Zeit keine Einspielergebnisse erzielt werden, demnach entfällt die Vergnügungssteuer in dieser Zeit komplett (Ansatz 2020: 550 TEUR).

Im Bereich der Hundesteuer liegen vereinzelt Stundungsanträge vor (Ansatz 2020: 137 TEUR).

Eine mögliche Anpassung des Familienleistungsausgleichs wird mit der Maisteuerschätzung erwartet. Geringe Auswirkung erwartet.

Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen:

Hierunter fallen: Schlüsselzuweisungen (17 Mio. EUR), Zuweisungen Kinderbetreuung (6 Mio. EUR), Sachkostenbeiträge Schulen (2,1 Mio. EUR) und anderes (647 TEUR).

Hier wird aktuell nur eine eventuelle Veränderung bei den Schlüsselzuweisungen erwartet, näheres kann mit Vorliegen der Maisteuerschätzung gesagt werden.

Aufgelöste Investitionszuwendungen und –beiträge:

Hier fallen die Zuweisungen und Zuschüsse für getätigte Investitionen ins Gewicht, jedoch verteilt auf die Nutzungsdauer. Sehr geringe Auswirkung.

Beiträge und Entgelte:

Hierunter fallen: Verwaltungs-/ Benutzungsgebühren und Entgelte (4,87 Mio. EUR), Mieten und Pachten (1,11 Mio. EUR), Erträge aus Verkauf (749 TEUR).

Dabei werden die Stundungen und eventuelle Erlöse für Kindergartengebühren, Gebühren für Schulkindbetreuung, Musikschulgebühren, Hallengebühren, Pachten (Hirschgarten, Da Sascha, ESG-Gaststätte, Applaus, Autokino) Auswirkungen haben.

Sonstige Erträge:

Hierunter fallen: Kostenerstattungen (1.169.900 EUR), Sonstige ordentliche Erträge (3.224.500 EUR, darunter Konzessionen mit 1.709 TEUR und Bußgelder mit 1.100 TEUR) u.a.

Bei den Konzessionen könnte es Auswirkungen haben, sofern die Abgabemengen im Bereich Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zurückgehen, wenn z.B. Firmen durch ihren reduzierten Betrieb nicht mehr so viel verbrauchen.

Da bei den Bußgeldern vor allem die Verkehrsdelikte durchschlagen, kann es durch die reduzierte Verkehrsmenge und -bewegung ebenfalls zu Rückgängen kommen.

Konkrete Auswirkungen durch die Corona-Pandemie mit Stand 22.04.2020:

Um ein konkretes Gesamtbild zu erhalten, wurden die Fachbereiche gebeten, bis zum 09.04.2020 der Kämmerei alle (möglichen) Einnahmeausfälle oder vorliegende Stundungsanträge/Bitten um Zahlungsaufschübe zu melden, sofern diese bekannt waren.

Der angenommene Ausfall der Erträge im Ergebnishaushalt 2020 mit Stand 22.04.2020 ist der Anlage 1 zu entnehmen. **Aktuell liegt der Ertragsausfall bei rund 4,37 Mio. EUR.** Bei einer möglichen Beibehaltung von Maßnahmen zum Schutz gegen Corona wie z.B. die Schließung der Kindertageseinrichtungen oder Sporthallen kommen pro weiteren Monat rund 500 TEUR hinzu. In Bezug auf die Gewerbesteuer wird es ganz sicher zu weiteren Einbrüchen kommen (aktuell -3,2 Mio. EUR). Für die Auswirkungen auf dem kommunalen Finanzausgleich wurden bisher nur sehr grobe Annahmen vonseiten der Kämmerei herangezogen, hier kann erst mit der Maisteuerschätzung eine konkrete Aussage gemacht werden.

Der Umgang mit vorliegenden Stundungsanträgen wird in den Vorlagen 98/2020 und 99/2020 separat behandelt.

Mit der Auflistung wird der Berichtspflicht nach § 28 GemHVO gegenüber dem Gemeinderat nachgekommen.

Erllass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Nach § 82 (2) GemO ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gefordert, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis (...) ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Aktuell sieht der beschlossene Ergebnishaushalt 2020 wie folgt aus:

| 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen | 2020 |
|--|-----------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 92.217.400 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 92.908.700 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -691.300 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 478.700 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 10.000 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 468.700 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -222.600 |

Ein Ertragsausfall von 4,37 Mio. EUR macht in Bezug auf den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen 4,7% aus und ist somit erheblich und die Nachtragspflicht gegeben.

Die Verwaltung hat bereits einen Zeitplan zur Einbringung, Beratung und Verabschiedung für einen Nachtragsplan erarbeitet und kann der Anlage 2 entnommen werden.

Haushaltswirtschaftliche Sperre:

Grundsätzlich wäre der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 29 GemHVO in der aktuellen Situation geboten: „Soweit und solange die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabenansätzen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.“

Die Sperre wäre vom Gemeinderat zu beschließen, somit kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Demnach sind bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre sämtliche Neuinvestitionen und Neubeauftragungen oder Neueinstellungen zu stoppen!

Die bereits begonnenen Maßnahmen sind darauf zu prüfen, ob sie ausgesetzt werden können.

Bis ein klareres Bild über die finanzielle Situation vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, derzeit von einem Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Gemeinderat abzusehen v.a. auch weil der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorgesehen ist.

Möglicher Konsolidierungsprozess:

Nachdem die Stadt Kornwestheim bereits zwei Konsolidierungsrunden seit 2015 hinter sich gebracht hat (erste Konsolidierungsrunde im Jahr 2015 mit beschlossenen Einsparungen in Höhe von 1.258 TEUR (vgl. Vorlage 272/2015) und anschließend das Projekt Strategische Steuerung 2018 mit beschlossenen Einsparungen in Höhe von 6.135 TEUR (vgl. Vorlage 22/2018)), sieht die Verwaltung keinen weiteren bzw. wesentlichen Spielraum mehr für erneute Einsparungen.

Die Verwaltung rechnet damit, dass maximal ein Betrag von 1 Mio. EUR an Einsparungen erreicht werden kann. Weitere Einsparungen sind durch eine Reduzierung der Investitionsausgaben zu erreichen auch unter der Prämisse: Bestandspflege vor Neubau/-investitionen. Sofern Neubauten vonnöten sind, soll im Hinblick auf die Lebenszykluskostenbetrachtung darauf geachtet werden, die nachfolgenden Betriebskosten so gering wie möglich zu halten.

Sofern sich die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie ausschließlich und wesentlich auf das Haushaltsjahr 2020 und im kleineren Maß auf das Jahr 2021 beziehen, kann die Stadt Kornwestheim trotz allem einen genehmigungsfähigen Haushalt vorweisen. Darüber hinaus weist die Stadt Kornwestheim einen hohen Stand an Liquidität aus und ist weiterhin schuldenfrei.